

Informationen zur Trinkwasserverordnung

Laut § 14 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung von 21.05.2001 mit letzter Neufassung vom

10.03.2016 sind Unternehmer und sonstige Inhaber oder Betreiber einer

Großanlage zur zentralen Trinkwassererwärmung seit 2011 verpflichtet eine Untersuchung

auf Legionellen durchzuführen. Großanlagen zur Trinkwassererwärmung sind Anlagen mit:

1. a) einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils

mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder

1. b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des

Trinkwassererwärmers und letzter Entnahmestelle (Inhalt der Zirkulationsleitung wird nicht

berücksichtigt).

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern **zählen nicht** zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

Das Untersuchungsintervall für Anlagen, aus denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Trinkwasser abgegeben

wird, liegt bei **3 Jahren**, wenn bei der Untersuchung **kein Legionellenbefund** festgestellt wurde. Für öffentliche

Anlagen besteht eine jährliche Überwachungsfrist.

Die Probenahme und Analytik unterliegen nach § 15 der Trinkwasserverordnung strengen Regeln der Qualitätssicherung.

Nur akkreditierte und notifizierte Labore und Probenehmer dürfen diese Untersuchung durchführen.

Quelle: <http://www.iuq.de>